

Sängeryugendordnung

Wir verzichten auf den Versuch, geschlechtsneutrale Formulierungen zu erreichen. Alle diesbezüglichen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

Gemäß § 12, Ziffer 5 in Verbindung mit § 25 der Satzung des Wilhelm-Hauff-Chorverbands Stuttgart e.V. vom 16.03.2002 wird die nachfolgende Jugendordnung errichtet:

§ 1 Name

Die Jugendorganisation des Wilhelm-Hauff-Chorverbands Stuttgart e.V. führt den Namen

Sängeryugend im Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart

Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre des Wilhelm-Hauff-Chorverbands Stuttgart (im folgenden Chorverband genannt). Die Sängeryugend im Wilhelm-Hauff-Chorverband (im folgenden Sängeryugend genannt) wird gebildet durch

die Kinder- und Jugendchöre.

Die Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluß, welcher der Bestätigung durch das Präsidium des Chorverbands bedarf, festgelegt.

§ 2 Aufgaben

1. Die Sängeryugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbands Stuttgart. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
2. Die Sängeryugend wird in dem durch die Satzung des Chorverbands vorgegebenen Rahmen selbständig verwaltet und entscheidet in diesem Rahmen selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
 - Weiterentwicklung der sängerischen Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens
 - Verstärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltung von Chortreffen und anderen geeigneten Maßnahmen

§ 3 Organe

Die Organe der Sangerjugend sind:

- Die Jugend-Delegiertenversammlung
- Der Sangerjugendvorstand
- Der engere Sangerjugendvorstand

§ 4 Die Jugend-Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre mindestens vier Wochen vor der jahrlichen Delegiertenversammlung des Chorverbandes statt.
Außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Antrag dafur
 - von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Chore schriftlich, unter Angabe des Zweckes und einer Begrundung gestellt wird oder
 - der Vorstand einen solchen beschließt.
2. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor einer Jugend-Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Antrage der Mitglieder mussen zwei Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begrundung dem Vorsitzenden zugeleitet werden.
3. Die Jugend-Delegiertenversammlung dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung uber Angelegenheiten von grundsatzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere:
 - Wahl der zu wahlenden Mitglieder des Sangerjugendvorstands,
 - anderung der Jugendordnung,
 - Festlegung von Zeit und Ort der Jugend-Delegiertenversammlung nach Bedarf.Leiter der Jugend-Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Bei ordnungsgemaßer Einberufung ist die Jugend-Delegiertenversammlung stets beschlußfahig, unabhangig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlusse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. anderungen der Jugendordnung konnen nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Jugend-Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Personen erfolgen. Die Wahlen erfolgen grundsatzlich geheim, auf Antrag kann mit dem Einverstandnis der einfachen Mehrheit der Anwesenden offen abgestimmt werden.
5. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewahlt, der mehr als die Halfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der hochsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
Die Wahl aller ubrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Nichtanwesende konnen gewahlt werden, wenn sie die Zustimmung zu ihrer Wahl vorher schriftlich erklart haben.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind:

- a. Chöre bis zu 25 Mitglieder mit einer Stimme,
- Chöre bis zu 50 Mitglieder mit zwei Stimmen,
- Chöre bis zu 75 Mitglieder mit drei Stimmen,
- Chöre bis zu 100 Mitglieder mit vier Stimmen,
- Chöre über 100 Mitglieder mit fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die dem Chorverband für das laufende Jahr gemeldete Zahl der Chormitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte eines Vereins eine Stimme hat. Die Bevollmächtigung von Delegierten eines anderen Mitgliedschores ist zulässig.

- b. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

§ 5 Der Sängerjugendvorstand

1. Der Sängerjugendvorstand (im folgenden Vorstand genannt) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Verbandsjugendchorleiter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- vier Beisitzern

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der von der Sängerjugend gewählte Vorsitzende und der Verbandsjugendchorleiter müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Sie sind vollwertige Mitglieder des Präsidiums.

- 2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Schatzmeister übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Sängerjugend.
- 4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Sängerjugend, soweit für sie nicht die Jugend-Delegiertenversammlung zuständig ist.
 - Einberufung der Jugend-Delegiertenversammlung und deren Durchführung
 - Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre im Rahmen der im Chorverband geltenden Bestimmungen
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Präsidenten des Chorverbandes
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
 - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes

§ 6 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister.
2. Es gelten die Richtlinien des Chorverbandes.
3. Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter befugt:
 - sämtliche Zahlungen für die Sängerschaft vorzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,
 - Zahlungen in soweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt,
 - alle übrigen Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erfolgen,
 - den den gesamten Zahlungsverkehr betreffenden Schriftwechsel zu führen.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer des Chorverbandes.

§ 7 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Jugend-Delegiertenversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Vertretung

Die Sängerschaft wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Präsidenten des Chorverbandes.

§ 9 Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Wilhelm-Hauff-Chorverbandes Stuttgart e. V.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde bei der Jugend-Delegiertenversammlung des Wilhelm-Hauff-Chorverbandes am 06. Februar 2002 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 16. März 2002 in Kraft.